



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 6. Mai 2009

Nummer 17

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Überleitungstarifvertrag vom 11. Februar 2009 zur Errichtung eines gemeinsamen Landeslabors Berlin-Brandenburg	911
Überleitungstarifvertrag zur Zusammenführung des Brandenburger Landeslabors und des Berliner Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen zur Errichtung eines gemeinsamen Landeslabors Berlin-Brandenburg (AöR)	911
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Ausweisung von Badegewässern (Badestellen) im Land Brandenburg	913
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Ergänzungserlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung	917
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 - Feststellung des Landeswahlleiters ...	919
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen	919
Landesumweltamt Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für eine Windkraftanlage in 03226 Vetschau/Spreewald, Gemarkung Missen	926
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Rinderanlage in 15848 Beeskow, OT Schneeberg	926
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau, OT Dauer	927
Genehmigung für vier Windkraftanlagen in 17291 Schönfeld, Ortsteil Neuenfeld und in 17326 Brüssow, Gemeindeteil Stramehl	927
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland, OT Nechlin	928

Inhalt	Seite
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben zur Änderung einer Anlage zur Prüfung von Stahltriebwerken in 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Dahlewitz	929
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15938 Drahnsdorf, OT Schäcksdorf	929
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Ersatzbrennstoffen in 15848 Rietz-Neuendorf, OT Wilmersdorf	930
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Vulkanisierungsanlage in 16515 Oranienburg	930
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der Deponie Wittmannsdorf in 15910 Wittmannsdorf (Niederlausitz)	931
Ablehnung von fünf Windkraftanlagen in 04936 Hillmersdorf	931
Einstellung des Genehmigungsverfahrens für zehn Windkraftanlagen in 15907 Lübben, OT Radensdorf	932
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Rentensteigerungsbetrag des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg	933
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	933
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung von in Berlin und Brandenburg verfügbaren Übertragungskapazitäten für Fernsehen über DVB-T und Abfrage des Bedarfs für die Übertragung von Rundfunk und Telemedien über Kapazitäten für DVB-T	933
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	935
Aufgebotssachen	952
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Hochschule Lausitz	
Bekanntmachung zum Dienstsiegel der Hochschule Lausitz (FH)	953
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	953
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	954

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Überleitungstarifvertrag vom 11. Februar 2009 zur Errichtung eines gemeinsamen Landeslabors Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 42 - T 2000.07 -
Vom 26. März 2009

Der Minister der Finanzen (für die Regierung des Landes Brandenburg) und der Senator für Inneres und Sport (für das Land Berlin) haben am 11. Februar 2009 den nachfolgenden Überleitungstarifvertrag für die ehemals in den fusionierten Landes- einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten abgeschlossen.

Überleitungstarifvertrag zur Zusammenführung des Brandenburger Landeslabors und des Berliner Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen zur Errichtung eines gemeinsamen Landeslabors Berlin-Brandenburg (AöR) vom 11. Februar 2009

Vertragspartner sind

- die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- die dbb tarifunion.

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 in Kraft und kann frühestens zum 31. Dezember 2011 gekündigt werden.

Überleitungstarifvertrag zur Zusammenführung des Brandenburger Landeslabors und des Berliner Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen zur Errichtung eines gemeinsamen Landeslabors Berlin-Brandenburg (AöR)

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Minister der Finanzen

und

dem Land Berlin
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

der dbb tarifunion
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Zum 1. Januar 2009 werden das Landeslabor des Landes Brandenburg und das Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Landes Berlin zu einem „Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt“ (Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden als „Anstalt“ bezeichnet) zusammengeführt. Träger der Anstalt sind die Länder Berlin und Brandenburg. Sitz der Anstalt ist Berlin. Sie unterhält einen weiteren Standort in Frankfurt/Oder. Weitere, bei Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg bestehende Standorte können unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auf Grundlage des aus Anhang 2 des genannten Staatsvertrages ersichtlichen Standortkonzepts übergangsweise beibehalten werden.

Ziel des Überleitungstarifvertrages ist es, die Fusion für die Beschäftigten sozialverträglich zu gestalten. Die Anstalt soll auch künftig dem öffentlichen Auftrag der Nachwuchsausbildung Rechnung tragen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Angestellten und Arbeiter bzw. Beschäftigten sowie die Auszubildenden und Praktikanten aus dem Landeslabor Brandenburg sowie dem Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Landes Berlin und aus dem Verwaltungs- und Servicebereich des Berliner Betriebes für Zentrale gesundheitliche Aufgaben (BBGes), die auf das „Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt“ übergeleitet werden.

(2) Soweit in dem Tarifvertrag die Begriffe Angestellte, Arbeiter und Beschäftigte verwendet werden, umfassen diese weibliche und männliche Mitarbeiter. Dies gilt auch für die in Berufsausbildung bzw. in einem Praktikum stehenden Personen.

§ 2

Grundsatz

Der Tarifvertrag hat das Ziel, unter Berücksichtigung der notwendigen Veränderungen die überzuleitenden Beschäftigten zum Zeitpunkt des Übergangs so zu stellen, dass sie durch die Überleitung ihres Arbeitsverhältnisses keine nachteiligen Ver-

änderungen in den arbeitsrechtlichen und sonstigen für sie bisher geltenden Regelungen erfahren.

§ 3

Überleitungsbestimmungen

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der in § 1 genannten Beschäftigten gelten zur Wahrung des Besitzstandes die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen weiter, bis die Anstalt einen eigenen Tarifvertrag abschließt oder in einen Arbeitgeberverband eintritt. Dies schließt auch die in den jeweiligen Herkunftsländern an Stelle von Vergütungserhöhungen erfolgenden Leistungen, wie zum Beispiel übertarifliche Einmalzahlungen, für das übergeleitete Personal ein. § 3 Abschnitt A Absatz 3 Unterabsatz 9 Satz 5 und Abschnitt C Absatz 3 Unterabsatz 8 Satz 5 des Tarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) vom 31. Juli 2003 findet bei der Überleitung keine Anwendung.

(2) Dienst- und Beschäftigungszeiten beim Land Berlin und beim Land Brandenburg und ihren Vorgängereinrichtungen werden weiterhin nach den tariflichen Bestimmungen gemäß § 19 BAT/BAT-O und § 20 BAT bzw. § 6 BMT-G/BMT-G-O sowie § 34 Abs. 3 TV-L/§ 14 TVÜ-L bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen angerechnet.

§ 4

Stellenausschreibungen

Übergeleitete Beschäftigte der Anstalt, die im Zeitpunkt der Überleitung unbefristet beschäftigt waren, werden bei Stellenausschreibungen in den jeweils abgebenden Ländern wie Bewerber behandelt, die dem unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer angehören.

§ 5

Wiederaufnahme in den Landesdienst

Treten übergeleitete Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, als Ergebnis eines Stellenbesetzungsverfahrens nach § 4 aus der Anstalt im unmittelbaren Anschluss wieder in den Dienst des Landes Berlin bzw. des Landes Brandenburg, werden bei der Bemessung tariflicher Ansprüche die bei der Anstalt verbrachten Zeiten so berücksichtigt, als wären sie beim jeweiligen Land zurückgelegt worden.

§ 6

Zusatzversorgung

Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der übergeleiteten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die in § 19 Abs. 2 Buchst. d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben.

Die Beteiligung bei der VBL wird von der Anstalt unverzüglich beantragt. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der VBL weiterzuversichern.

§ 7

Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen

(1) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen im sachlichen Zusammenhang und als Folge der Anstaltsgründung werden bis zum 31. Dezember 2011 ausgeschlossen.

(2) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen durch die Anstalt im Übrigen sind für das übergeleitete Personal bis zum 31.12.2009 ausgeschlossen.

§ 8

Härtefälle

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass es bei der Bildung der Anstalt durch Standortverlagerung in Einzelfällen für Beschäftigte zu einer besonderen Härte kommen kann.

Sie erklären, dass derartige Härtefälle, die im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Personalvertretung bestimmt werden, durch ortsnahe Weiterbeschäftigung, möglichst in der Landesverwaltung, gelöst werden sollen.

§ 9

Rückkehrrecht

(1) Für den Fall der Auflösung der Anstalt steht den übergeleiteten Beschäftigten ein Rückkehrrecht zum Land Berlin oder zum Land Brandenburg entsprechend ihrer arbeitsvertraglichen Herkunft zu.

(2) Für den Fall, dass in der Anstalt ein Aufgabengebiet eines übergeleiteten Beschäftigten wegfällt, hat die Anstalt in Abstimmung mit der für die Personalvermittlung zentral zuständigen Stelle in der jeweiligen Landesverwaltung zu prüfen, ob ein gleichwertiger Arbeitsplatz in der Landesverwaltung des Herkunftslandes angeboten werden kann, um eine Änderungs- bzw. Beendigungskündigung zu vermeiden.

§ 10

Schuldrechtlicher Teil

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass zeitnah ein einheitliches und modernes Tarifrecht für die Anstalt vereinbart werden soll. Sie verpflichten sich daher, darauf hinzuwirken, dass alsbald im Jahr 2009 Verhandlungen aufgenommen werden.

Protokollnotiz:

Beide Länder erachten den TV-L als geeignete Basis für einen Tarifvertrag.

§ 11

Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesen Fällen neue Regelungen zu treffen, die dem gewollten Zweck weitestgehend entsprechen und wirksam sind.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Dieser Tarifvertrag tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

(4) Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 9 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011 schriftlich gekündigt werden.

Potsdam/Berlin, 11. Februar 2009

Ausweisung von Badegewässern (Badestellen) im Land Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2009

Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78) werden Badegewässer (Badestellen), die § 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen, für die Badegewässersaison 2009 bekannt gemacht:

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
1	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand
2	BAR	Gamensee	Tiefensee, CP „Country-Camping“
3	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Badewiese am Campingplatz
4	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Feriendorf
5	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Strandbad
6	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad
7	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Waldbad
8	BAR	Obersee	Lanke, Badewiese
9	BAR	Parsteiner See	Brodowin/Pehlitz, CP „Pehlitz/Werder“
10	BAR	Parsteiner See	Parstein, CP „Am Parsteiner See“
260	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, Ferienpark „Üdersee-Camp“
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Strandbad
14	BAR	Werbellinsee	Groß Schönebeck, CP „Süßer Winkel“
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, CP „Am Spring“
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Badewiese „Am Stein“
17	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen
19	BRB	Beetzsee	Massowburg
20	BRB	Breitlingssee	Malge
21	BRB	Großer Wendsee	Wendseeufer
22	BRB	Mösersche See	Brandenburg OT Kirchmöser, Arke
23	BRB	Plauer See	Margarethenhof-Campingplatz
24	EE	Badesee „Hauptteich“	Schönborn OT Lindena, Bad Erna
25	EE	Badesee Rückersdorf	Rückersdorf, Hauptstrand
26	EE	Waldbad Zeischa	Am Rettungsturm
27	EE	Grünwalder Lauch	Strandbereich Gorden
28	EE	Falkenberg „Kiebitz“	Am Rettungsturm
29	EE	Kiesgrube Bernsdorf	See Bernsdorf, Randzone
30	EE	Körbaer See	Strandbereich Körba
31	EE	Badesee Brandis	Air force Beach
32	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Hauptstrand
33	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Oststrand
34	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK)
35	HVL	Havel	Ketzin, Strandbad
36	HVL	Hohennauener See	Hohennauen
37	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich
38	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht
39	HVL	Hohennauener See	Wassersuppe
40	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Zeltplatz
41	HVL	Kleßener See	Kleßen

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
42	HVL	Nymphensee	Brieselang
43	LDS	Briesener See	Briesensee
44	LDS	Frauensee	KIEZ „Frauensee“, Gräbendorf
45	LDS	Gehrener Mühlenfließ	Gehren
46	LDS	Groß Leuthener See	Groß Leuthen
47	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee
259	LDS	Heidensee	Halbe
48	LDS	Hölzerner See	KIEZ „Hölzerner See“, Gräbendorf
49	LDS	Horstteich	Bornsdorf
50	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese
51	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge
52	LDS	Köthener See	Köthen, Jugendherberge
53	LDS	Krinnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle
54	LDS	Krossinsee	Wernsdorf
55	LDS	Krummer See	Krummensee
56	LDS	Langer See	Dolgenbrodt
57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad
58	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz
59	LDS	Motzener See	Motzen
60	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück
61	LDS	Pätzer Vordersee	Pätz
62	LDS	Schweriner See	Schwerin
63	LDS	Schwielochsee	Goyatz
64	LDS	Schwielochsee	Jessern
65	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue
66	LDS	Spree	Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen
67	LDS	Teupitzer See	Teupitz
68	LDS	Teupitzer See	Teupitz, Südufer
69	LDS	Todnitzsee	Bestensee
70	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris
71	LDS	Wolziger See	Kolberg
72	LDS	Wolziger See	Wolzig
73	LDS	Zeuthener See	Eichwalde
74	LDS	Ziestsee	Bindow
75	LOS	Dämeritzsee	Erkner, Strandbad
76	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42
77	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe
78	LOS	Großer Kolpiner See	Kolpin
79	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad
80	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad
81	LOS	Großer Treppelsee	Bremsdorf, Zeltplatz
82	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße
83	LOS	Kiessee	Kagel, Zeltplatz E 40
84	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Zeltplatz E 37
85	LOS	Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34
86	LOS	Petersdorfer See	Petersdorf
87	LOS	Ranziger See	Ranzig
88	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark
89	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow
90	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte
91	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Neptun
92	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf
93	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarzhorn
94	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Ferienpark
95	LOS	Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows
96	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall
97	LOS	Schwielochsee	Niewisch
98	LOS	Spree	Berkenbrück
99	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
100	LOS	Springsee	Limsdorf
101	LOS	Störitzsee	Spreeau
102	LOS	Storkower See	Dahmsdorf
103	LOS	Storkower See	Storkow
104	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel
105	LOS	Tiefer See	Ranzig
106	LOS	Tiefer See (Grubensee)	Limsdorf
107	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde-Trebus, Strand
108	LOS	Werlsee	Grünheide
109	MOL	Baggersee	Gusow
110	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Strandbad
111	MOL	Bötzsee	FKK - „Hochspannung - Postbruch“
112	MOL	Dieksee	Falkenhagen
113	MOL	Freibad „Geschwister Coppi“	Zechin
114	MOL	Gabelsee	Falkenhagen
115	MOL	Großer Däbersee	Waldsiefersdorf, Volksbad
116	MOL	Großer Klobichsee	Münchehofe
117	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf
118	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf
119	MOL	Klostersee	Altfriedland
120	MOL	Krummer See	Marxdorf
121	MOL	Reethsee	Hönow
122	MOL	Schermützelsee	Buckow, Strandbad
123	MOL	Schwarzer See	Falkenhagen
124	MOL	Straussee	Strausberg, Jenseits des Sees
125	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße
126	MOL	Straussee	Strausberg, Strandbad
127	MOL	Vorder- oder Haussee	Obersdorf
128	MOL	Waldbad	Wriezen
129	MOL	Weinbergsee	Diedersdorf
130	OHV	Bernsteinsee	Velten
131	OHV	Große Plötze	Löwenberger Land OT Neuendorf
132	OHV	Großer Stechlinsee	Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow
133	OHV	Großer Wentowsee	Zehdenick OT Marienthal
134	OHV	Haussee	Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian
135	OHV	Kiessee	Mühlenbecker Land OT Schildow
136	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof
137	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg
138	OHV	Menowsee	Fürstenberg OT Steinförde
139	OHV	Moderfitzsee	Fürstenberg OT Himmelpfort
140	OHV	Mühlensee	Liebenwalde
141	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf
142	OHV	Peetschsee	Fürstenberg OT Steinförde
143	OHV	Rahmer See	Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf
144	OHV	Röblinsee	Fürstenberg
145	OHV	Roofensee	Gransee Gem. Stechlin OT Menz
146	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz
147	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße
148	OHV	Waldbad	Zehdenick-Neuhof
149	OHV	Waldsee	Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf
150	OPR	Borker See	Bork
151	OPR	Dranser See	Schweinrich
152	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen
153	OPR	Grienericksee	Rheinsberg
154	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang
155	OPR	Großer Zechliner See	Kagar
156	OPR	Gudelacksee	Lindow
157	OPR	Kalksee	Binenwalde
158	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
159	OPR	Klempowsee	Wusterhausen, Freibad
160	OPR	Königsberger See	Königsberg
161	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow
162	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad
163	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow
164	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden
165	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad
166	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß
167	OPR	Schlalornsee	Zechlinerhütte
168	OPR	Untersee	Bantikow
169	OPR	Untersee	Kyritz, Freibad
170	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken
171	OPR	Zermittensee	Kagar
172	OPR	Zermützelsee	Neuruppin, Zermützel
173	OPR	Zootensee	Zechlinerhütte
174	OSL	Grünwalder Lauch	Grünewalde
175	OSL	Senftenberger See	Großkoschen
176	OSL	Senftenberger See	Niemtsch
177	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt
178	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde
179	P	Havel, Templiner See	Waldbad Templin
180	P	Havel, Tiefer See	Stadtbad Park Babelsberg
181	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz
182	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz
183	PM	Beetzsee	Päwesin, KJB Bollmannsruh
184	PM	Glindower See	Strandbad Glindow
185	PM	Glindower See	Werder, Campingplatz „Riegelspitze“
186	PM	Plessower See	Strandbad Werder
187	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh
188	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch
189	PM	Wusterwitzer See	Wusterwitz
190	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch
191	SPN	Großsee	Tauer
192	SPN	Talsperre Spremberg	Bagenz
193	SPN	Talsperre Spremberg	Klein Döbbern
194	TF	Glienicksee	Dobbrikow, Campingplatz
195	TF	Gottower See	Gottow, Strand
196	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strand Neuhof
197	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad
198	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch
199	TF	Kiessee	Horstfelde, Wasserskianlage
200	TF	Kiessee	Rangsdorf, Strand
201	TF	Klietower See	Klietow, Strand
202	TF	Körbaer See	Dahme, Campingplatz
203	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad
204	TF	Mahlower See	Mahlow, Strand
205	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad
206	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad
207	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz
208	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK
209	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad
210	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Seebad
211	TF	Siethener See	Siethen, Strand
212	TF	Vordersee	Dobbrikow, Strand
213	UM	Brüssower See	Brüssow, Seebad
214	UM	Carwitzer See	Funkenhagen OT Thomsdorf
215	UM	Dreetzsee	Funkenhagen OT Thomsdorf
216	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz
217	UM	Gleuensee	Klosterwalde, Zeltplatz

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
218	UM	Gollinsee	Gollin
219	UM	Großer Kronsee	Rutenberg
220	UM	Großer Kuhsee	Gramzow
221	UM	Großer Lychensee	Lychen, Stadtbad
222	UM	Großer See	Hohengüstow
223	UM	Großer See	Fürstenwerder
224	UM	Großer Vätersee	Groß Dölln OT Gr. Väter
225	UM	Großer Warthesee	Warthe
226	UM	Haussee	Hardenbeck
227	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven
228	UM	Kleinowsee	Falkenwalde OT Neu Kleinow
229	UM	Lübbensee	Milmersdorf OT Petersdorf
230	UM	Lübbensee	Templin, Seehotel
231	UM	Lützlöwer See	Lützlöw
232	UM	Naugartener See	Naugarten
233	UM	Oberuckersee	Flieth OT Fergitz
234	UM	Oberuckersee	Seehausen - Quast
235	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof
236	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz
237	UM	Oberuckersee	Warnitz, Dauercampingplatz
238	UM	Röddelinsee	Röddelin, Zeltplatz
239	UM	Röddelinsee	Templin, Hindenburg
240	UM	Sabinensee	Groß-Fredenwalde
241	UM	Schumellensee	Boitzenburg
242	UM	Templiner See	Templin, Freibad
243	UM	Templiner See	Templin, Schinderkuhle
244	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap
245	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt
246	UM	Unteruckersee	Röpersdorf
247	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad
248	UM	Wurlsee	Lychen, Zeltplatz 79
249	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund
250	UM	Wurlsee	Retzow, Zeltplatz
251	UM	Zaarsee	Milmersdorf OT Ahrensdorf
252	UM	Zenssee	Lychen, Wuppgarten
253	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten

**Ergänzungserlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
zur Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung**

Vom 21. April 2009

Zur Regelung der in Nummer 1.1 der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13. Juni 2008 (ABl. S. 1748) vorgesehenen Darlehensgewährung werden folgende Festlegungen getroffen:

1 Besondere Bestimmungen zur Gewährung von Darlehen aus dem Stadtentwicklungsfonds nach Nummer 1.1 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Für die Gewährung von Zuwendungen in Form von Darlehen aus dem auf der Grundlage des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 errichteten Stadtentwicklungs-

fonds (SEF) gelten die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13. Juni 2008. Abweichende Bestimmungen von den Nummern 2 bis 7 werden nachfolgend geregelt.

2 Gegenstand der Darlehensgewährung/Handlungsfelder

Die Maßnahmen müssen den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt entsprechen und sich aus dem INSEK und den folgenden Handlungsfeldern ableiten lassen:

- 2.1 Unterstützung der Städte bei der Ansiedlung, Stärkung und Stabilisierung der in lokalen, nicht exportorientierten Wertschöpfungsbeziehungen und Absatzmärkten eingebetteten KMU und ihres wirtschaftlichen Umfeldes, soweit keine Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaft“, Teil Gewerbliche Wirtschaft (GA-G) besteht
- 2.2 Beseitigung städtebaulicher und ökologischer Missstände,

Reaktivierung und Renaturierung von Brachflächen, Attraktivitäts- und Funktionssteigerung der öffentlichen Räume, Entflechtung von Nutzungskonflikten, Verbesserung des Stadtbildes sowie Verbesserung der Aufenthaltsqualität städtischer Räume für alle Bevölkerungsgruppen

- 2.3 Verbesserung der städtischen Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit der angestrebten Standortaufwertung und Umweltverbesserung
- 2.4 Umbau, Ertüchtigung und Anpassung der sozialen Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Wandel der Stadt- und Nutzerstruktur
- 2.5 Umbau, Sanierung und Anpassung der bildungsbezogenen Infrastruktur an die demografische Entwicklung
- 2.6 „Urban-Culture“: Modernisierung, Profilierung und demografische Anpassung der kulturellen Infrastruktur und Einrichtungen in den Städten sowie Erhaltung und Inwertsetzung des historischen und kulturellen Lebens

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich die in Nummer 3.1 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung genannten Städte.
- 3.2 Die Nummer 3.2 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung gilt auch für Maßnahmen nach diesem Ergänzungserlass, sofern die dafür festgesetzten Voraussetzungen erfüllt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Neben der in Nummer 4.1 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung festgelegten Herleitung der Maßnahme aus dem INSEK unter Beachtung der genannten Auswahlkriterien sind im Vorfeld einer Darlehensförderung folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

- kommunale Leistungsfähigkeit

Insbesondere in den Fällen, in denen die im Rahmen der Maßnahme zu erzielenden Nettoeinnahmen nicht zur vollständigen Refinanzierung der Darlehensförderung ausreichen, ist die Leistungsfähigkeit der Kommunen hinsichtlich der Tragfähigkeit von Zins- und Tilgungsleistungen zu prüfen und mit der zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen.

- maßnahmebezogene Nettoeinnahme

Die Maßnahme ist daraufhin zu überprüfen, ob Nettoeinnahmen im Sinne des Artikels 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 vom 18. Dezember 2008 erzielt werden können, die zur Refinanzierung eines im Rahmen dieses Ergänzungserlasses gewährten Darlehens ganz oder teilweise beitragen können.

- Rentabilität

Beim Rentabilitätskriterium ist zu prüfen, in welcher Höhe im Rahmen der Maßnahme zu erzielende Einnahmen der Höhe der Finanzierung entsprechen. Dazu sind der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung die maßnahmebezogenen Einnahme- und Ausgabeströme sowie die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen darzulegen.

- Anschubfinanzierung

Die Darlehensförderung kann auch für Maßnahmen gewährt werden, bei denen zunächst keine Einnahmen zu erwarten sind und die nur auf der Grundlage einer Anschubfinanzierung umgesetzt werden können.

- 4.2 Für die Gewährung einer Darlehensförderung aus dem SEF ist es erforderlich, dass neben der kommunalen Leistungsfähigkeit mindestens zwei weitere Beurteilungskriterien positiv bewertet werden können.

5 Form der Zuwendung

- 5.1 Ergänzend zu Nummer 5.3 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung wird festgelegt, dass die Darlehensgewährung aus dem SEF durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt, der durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung, die auch gleichzeitig Treuhänder des SEF ist, ausgestaltet wird.

- 5.2 Die Laufzeit des Darlehensvertrages beträgt grundsätzlich zehn Jahre.

6 Höhe der Zuwendung

- 6.1 Abweichend von Nummer 5.4.3 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung kann eine Maßnahme mit bis zu 100 vom Hundert der Gesamtinvestition finanziert werden.

- 6.2 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt abweichend von der Nummer 7.5.1 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung in Teilbeträgen nach Baufortschritt:

- 35 vom Hundert nach Auftragsvergabe,
- 40 vom Hundert nach Anzeige des Baubeginns,
- 20 vom Hundert nach Anzeige der Fertigstellung und
- 5 vom Hundert nach Vorlage des vollständigen und prüfbaren Verwendungsnachweises nach Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

- 6.3 Das Darlehen ist mit 1,5 vom Hundert jährlich auf die Restsumme des ausgereichten Darlehens zu verzinsen.

- 6.4 Es kann Tilgungsfreiheit für maximal zwei Jahre vereinbart werden.

7 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieses Ergänzungserlasses treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 22. April 2009

Feststellung des Landeswahlleiters

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) stelle ich für alle Wahlorgane verbindlich fest, dass

1. nachstehende Parteien und politische Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben:
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - DIE LINKE (DIE LINKE),
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - Freie Demokratische Partei (FDP),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
 - DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU),
 - Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
 - FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE),
 - DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE),
 - 50Plus Das Generationen-Bündnis (50Plus),
 - Allianz freier Wähler (AfW),
 - Allianz Unabhängiger Bürger - Brandenburg e. V. (AUB-Brandenburg),
 - Pro Brandenburg / Bürger rettet Brandenburg (BRB),
 - Ja zu Brandenburg (JA),
 - Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Offensive D),
 - Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD),
 - Deutsche Kommunistische Partei (DKP),

2. folgende Parteien und politische Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind:
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - DIE LINKE (DIE LINKE),
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - Freie Demokratische Partei (FDP),
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
 - DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU).

Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. Februar 2009 erlässt das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 1 und 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959), geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) - nachfolgend VO-FAB - durchführen.
- (2) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft eines Trägers der Fortbildung an. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der in Brandenburg bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Träger der Fortbildung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist - soweit eine Entschädigung nicht von einer anderen Seite gewährt wird - eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige oder Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die Verlobte oder der Verlobte
2. die Ehegattin oder der Ehegatte
3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie
5. Geschwister
6. Kinder der Geschwister
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
9. Geschwister der Eltern
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 7 und 8 die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 9 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungs-

teilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Betroffene oder der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterschreiben, § 22 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermin

(1) Die zuständige Stelle legt nach Abstimmung mit den Trägern der Fortbildung und dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine fest. Prüfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor der schriftlichen Aufsichtsarbeit bekannt.

(2) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Tätigkeiten abgeleistet sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 VO-FAB genannten Aufgaben einer Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Sinne von § 3 VO-FAB erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Prüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bereich die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber

1. an einer Maßnahme der Fortbildung (Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen) teilgenommen hat oder
2. seinen Beschäftigungsort hat oder
3. seinen Wohnsitz hat.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich oder elektronisch auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person
- b) Angaben über die in den §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen
- c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat
- d) Themenvorschlag für die praxisbezogene Projektarbeit
- e) ggf. Antrag auf Prüfungserleichterung
- f) Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Bescheid nach § 24 beizufügen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel von der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 12

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber hat die Prüfungsgebühr mit der Anmeldung an die zuständige Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der hierfür anzuwendenden Gebührenordnung.

**III. Abschnitt
Durchführung der Prüfung**

§ 13

Inhalt und Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in:

1. eine schriftliche Aufsichtsarbeit und
2. eine praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch.

Inhalt, Umfang und Gliederung der Prüfungsteile der Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der VO-FAB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der VO-FAB die Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen. Er ist gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fügt der praxisbezogenen Projektarbeit auf einem gesonderten Blatt eine mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

§ 15

Erleichterung für behinderte Menschen

(1) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinde-

rung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(3) Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen, so dass die zuständige Stelle über die Erleichterung rechtzeitig entscheiden, sie vorbereiten und gegebenenfalls den Prüfungsausschuss über die Behinderung unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder ein sonstiger, geeigneter Nachweis beizufügen.

§ 16

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dem widerspricht.

(3) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein Vertreter der zuständigen Stelle anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeit.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Aufsichtsführenden zu unterschreiben.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss kann

die Wiederholung der schriftlichen Aufsichtsarbeit oder der praxisbezogenen Projektarbeit anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung gemäß § 9 Absatz 1 VO-FAB durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle. Hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen - wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die beiden Prüfungsteile mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Hierfür wird ihm das Zeugnis gemäß § 23 ausgehändigt.

(4) Über den Verlauf der Teilprüfungen einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23

Prüfungszugnis

Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle jeweils ein Zeugnis gemäß den Anlagen 1 und 2.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung und Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, warum die Prüfung nicht bestanden wurde, welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden und welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 und 3 ist hinzuweisen.

(2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfungsleistung

1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder

2. einer praxisbezogenen Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch

befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch die bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9, 10 und 12 Anwendung.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Brandenburg.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung nach § 10 und die Niederschriften nach § 22 Absatz 4 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft und ist zunächst befristet bis 31. Dezember 2010.

Die Prüfungsordnung wurde am 23. Februar 2009 gemäß § 56 i. V. m. § 47 Absatz 1 BBiG vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie genehmigt.

Cottbus, den 23. Februar 2009

Jürgen Müller
Präsident des Landesamtes
für Soziales und Versorgung



**Landesamt
für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg**

Zuständige Stelle für die Prüfung
zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und
Berufsförderung in Werkstätten für
behinderte Menschen

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
in Werkstätten für behinderte Menschen

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

**Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
in Werkstätten für behinderte Menschen**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten
für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239)

bestanden.

Cottbus, den

.....
Präsident

Siegel

.....
Prüfungsausschussvorsitzender

Anlage 2 gemäß § 23



**Landesamt
für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg**

Zuständige Stelle für die Prüfung
zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und
Berufsförderung in Werkstätten für
behinderte Menschen

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
in Werkstätten für behinderte Menschen

Herr/Frau

Geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte
Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte
Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) mit folgenden Ergebnissen

bestanden

	Punkte	Note
I. Schriftliche Aufsichtsarbeit
II. Praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und Fachgespräch

Cottbus, den

.....
Präsident

Siegel

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für eine Windkraftanlage
in 03226 Vetschau/Spreewald, Gemarkung Missen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Die Firma WSB Windpark Bolschwitz GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3 a, 01069 Dresden, beantragt den Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die planungs- und immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage vom Typ Fuhrländer FL 2500-100 im Windpark „Gahlen“ auf den Grundstücken in 03226 Vetschau/Spreewald, Gemarkung Missen, Flur 4, Flurstücke 106 und 108. Die Windkraftanlage hat eine Nabenhöhe von 141 m, einen Rotordurchmesser von 100 m, eine Nennleistung von 2,5 MW und ist in Gittermastbauweise ausgeführt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Rinderanlage
in 15848 Beeskow, OT Schneeberg**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Die Firma Milchgut Schneeberg Huigen KG, Dorfstraße 31 a in 15848 Beeskow, OT Schneeberg beantragte die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15848 Beeskow, OT Schneeberg in der Gemarkung Schneeberg, Flur 2, Flurstücke 183/2, 184/2, 266 und 269 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Rinderanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 e) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau, OT Dauer**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Die Firma Enertrag Hydrirkraftwerk Wind GmbH & Co. KG, Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg beantragte die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstücke 198, 202 und 206/4 (Landkreis Uckermark) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um drei Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für vier Windkraftanlagen
in 17291 Schönfeld, Ortsteil Neuenfeld und
in 17326 Brüssow, Gemeindeteil Stramehl**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Der Firma Windkraft Neuenfeld GmbH & Co. Investitionsmanagement KG, Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg, OT Dauerthal wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Schönfeld, Ortsteil Neuenfeld **Gemarkung Neuenfeld, Flur 1, Flurstücke 38/2, 229, 196** drei Anlagen und in 17326 Brüssow, Gemeindeteil Stramehl **Gemarkung Stramehl, Flur 1, Flurstück 186** eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV - Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen im Windfeld Neuenfeld, davon zwei vom Typ Enercon E82 mit einer elektrischen Leistung von je 2 - 3 MW, Rotordurchmesser von 82 m, Nabenhöhe 139 m, Gesamthöhe über Grund 180 m sowie zwei vom Typ Enercon E126, mit einer elektrischen Leistung von 5 - 6 MW, Rotordurchmesser 127 m, Nabenhöhe 135 m, Gesamthöhe über Grund 198,5 m.

Nach § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in dessen Ergebnis festgestellt wurde, dass für das Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den

im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 7. Mai 2009 bis einschließlich 20. Mai 2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland, OT Nechlin

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Die Firma Uckerwerk Energietechnik GmbH, Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg beantragte die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17337 Uckerland in der Gemarkung Nechlin, Flur 1, Flurstücke 521 und 172 (Landkreis Uckermark) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um zwei Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben zur Änderung einer Anlage
zur Prüfung von Strahltriebwerken in
15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Dahlewitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Die Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co. KG, Eschenweg 11 in 15827 Blankenfelde-Mahlow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Prüfung von Strahltriebwerken in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Gemarkung Dahlewitz, Flur 5, Flurstücke 298 und 299 (Landkreis Teltow-Fläming). Das Vorhaben umfasst die Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 115,4 MW auf 190 MW. Bauliche Maßnahmen, Änderungen der technischen Ver- und Entsorgungssysteme sowie hinsichtlich der Art der Einsatz- und Hilfsstoffe sind nicht vorgesehen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.15 b) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 10.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage in 15938 Drahnisdorf,
OT Schäcksdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Die Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG, Malmöer Straße 23 in 10439 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Windkraftanlage des Typs Vestas V 90 (Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 90 m, Leistung 2 MW_{el}) in der Gemeinde Drahnisdorf, Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstück 55/1 (Landkreis Dahme-Spreewald) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Ersatzbrennstoffen in 15848 Rietz-Neuendorf, OT Wilmersdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Die Firma Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG, Schleuener Weg in 16775 Löwenberger Land, OT Neuendorf beantragte die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15848 Rietz-Neuendorf, OT Wilmersdorf in der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 1, Flurstücke 21 und 28 (Landkreis Oder-Spree) eine Anlage zur Lagerung von Ersatzbrennstoffen wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.14 b) Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.9.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Vulkanisierungsanlage in 16515 Oranienburg

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Die Laurent Reifen GmbH, Sachsenhausener Straße 29 a, 16515 Oranienburg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in der Gemarkung **Oranienburg** (Landkreis Oberhavel), Flur **30**, Flurstück **615** **gelegene Vulkanisierungsanlage wesentlich zu ändern.**

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.7 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 10.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der Deponie Wittmannsdorf in 15910 Wittmannsdorf (Niederlausitz)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 21. April 2009

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“, Frankfurter Straße 45 in 15907 Lübben (Spreewald) beantragt nach § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) die Siedlungsabfalldeponie Wittmannsdorf im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Wittmannsdorf, Flur 1 mit den Flurstücken 74/6 teilweise, 74/8 teilweise, 74/11, 81/4, 82/4, 83/4 teilweise und der Gemarkung Waltersdorf, Flur 4 mit den Flurstücken 146, 147 teilweise, 149, 150, 151 teilweise und 154 teilweise wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung des Betriebes der Deponie sind Maßnahmen der abschließenden Sicherung und Re-

kultivierung der Deponie einschließlich von Maßnahmen zur passiven Restentgasung der Deponie.

Vor Genanntes stellt eine wesentliche Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP an. § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP ordnet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVP an, wenn ein bereits UVP-pflichtiges Vorhaben - hier die Deponie - geändert oder erweitert werden soll. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2, 2. Halbsatz UVP sind frühere Änderungen oder Erweiterungen in diese Vorprüfung einzubeziehen.

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der beteiligten Träger öffentlicher Belange und eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVP nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-555 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle (Referat RW1), Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 315 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Ablehnung von fünf Windkraftanlagen in 04936 Hillmersdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Der Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen auf Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz-

zes (BImSchG) von **fünf Windkraftanlagen** des Typs VESTAS V 90 (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Kapazität 2,0 MW_{el}) auf den Grundstücken in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 2, Flurstücke 116, 124, 131, 135 und 137 **wurde abgelehnt**. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Der Ablehnungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit **vom 07.05.2009 bis 20.05.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, im Amt Schlieben Bürgerbüro, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben und in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Bauamt, Am Markt 8 in 03253 Doberlug-Kirchhain aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Einstellung des Genehmigungsverfahrens für zehn Windkraftanlagen in 15907 Lübben, OT Radensdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Das Genehmigungsverfahren der Firma Windpark Radensdorf GmbH, Jägerallee 26 in 14469 Potsdam nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 90 (Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 90 m, Kapazität 2,0 MW_{el}) auf den Grundstücken in der Gemarkung Radensdorf, Flur 4, Flurstücke 37, 43, 56, 66, 84, 101, 128, 133, 134 und 213 **wurde eingestellt**. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Der Einstellungsbescheid liegt in der Zeit **vom 07.05.2009 bis 20.05.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, bei der Stadtverwaltung Lübben, Bauamt, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rentensteigerungsbetrag des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vom 3. April 2009

Gemäß § 18 Absatz 2 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 16. Juli 2008 (ABl. S. 2917), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2008 auf 72,00 EUR
- 01.01.2009 auf 72,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 3. April 2009

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Uwe Furmanek

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 21. April 2009
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hält ihre nächste öffentliche Sitzung am

Dienstag, dem 19. Mai 2009, 11:00 Uhr,

im Großen Saal (1. OG) in der Messe Cottbus, Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus, ab.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung von in Berlin und Brandenburg verfügbaren Übertragungskapazitäten für Fernsehen über DVB-T und Abfrage des Bedarfs für die Übertragung von Rundfunk und Telemedien über Kapazitäten für DVB-T

Vom 29. April 2009

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (**MSfV**), der Satzung über die Umstellung auf die digitale terrestrische Fernsehübertragung und die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Frequenzen vom 9. Juli 2001 (**DVB-T-Satzung**) (Amtsblatt Berlin S. 3538, Amtlicher Anzeiger für das Land Brandenburg S. 1099) und des Beschlusses des Medienrates vom 29. April 2009 wird die folgende Ausschreibung und Bedarfsabfrage bekannt gegeben:

I. Grundlagen der Ausschreibung

1. Seit August 2003 ist die terrestrische Fernsehversorgung im Ballungsraum Berlin-Potsdam auf digitale Übertragung umgestellt.
2. Auf der Grundlage der DVB-T-Satzung sind Übertragungskapazitäten durch öffentlich-rechtliche Verträge an den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb), ZDF, ProSiebenSAT.1 Media AG und RTL Television vergeben worden.

Voraussetzung für eine solche Zuweisung war, dass mindestens zwei Fernsehkanäle (Multiplexe) für andere Unternehmen zur Verfügung stehen.
3. Auf der Grundlage der Bedarfsanmeldung der mabb und der internationalen Koordinierung hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) den Bundesländern Berlin und Brandenburg im Ballungsraum Berlin insgesamt 9 TV-Kanäle zugewiesen.

4. Die Zuweisung einer digitalen terrestrischen Übertragungskapazität begründet keinen Anspruch auf Verbreitung in Kabelanlagen; dafür sind die gesetzlichen Kriterien der Kanalbelegung anzuwenden.

5. Ausgeschrieben wird die nach der Einstellung von FAB freigeordnete DVB-T-Kapazität. Die Ausschreibung dient weiter dazu, den Bedarf nach Nutzung eines weiteren Fernsehkanals festzustellen. Sendernetzbetreiber für diesen weiteren Kanal (Kanal 64 oder ein anderer Kanal) ist auf Grund

der Entscheidung der BNetzA im telekommunikationsrechtlichen Antragsverfahren die Media Broadcast GmbH als Nachfolger der T-Systems Media Broadcast. Der Aufbau des Fernsehkanals 64 ist in den vergangenen Monaten durchgeführt worden. Er kann kurzfristig in Betrieb genommen werden. Voraussetzung einer Vergabeentscheidung ist, dass nach den zu klärenden Rahmenbedingungen eine für den Sendernetzbetreiber hinreichende Aussicht auf längerfristige Nutzung besteht.

II. Übertragungskapazitäten

1. **Gegenstand der Ausschreibung** ist die bisher von FAB genutzte DVB-T-Übertragungskapazität an drei Senderstandorten in Berlin im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.
2. **Die Ausschreibung dient weiter** der Ermittlung des Bedarfes und ggf. der Vergabe weiterer Übertragungskapazitäten für Fernsehen und Radio im DVB-T-Standard, um zu prüfen, ob weitere Kanäle in Betrieb gehen können. Hierfür steht Kanal 64 kurzfristig zur Verfügung.

III. Festsetzung einer Ausschlussfrist und Festlegung der Anforderungen an die Anträge der Veranstalter von Fernseh- und Radioprogrammen

1. Ausschlussfrist

Veranstalter von Fernseh- oder Radioprogrammen sowie Anbieter von Datendiensten, die ihr Programm bzw. Angebot über Kapazitäten für DVB-T in Berlin-Brandenburg verbreiten wollen, haben entsprechende Anträge in **zwölf-facher Ausfertigung**

bis zum Mittwoch, dem 3. Juni 2009, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgenden Anforderungen bis zum Ablauf

der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

2. Anforderungen an die Anträge von Fernsehveranstaltern

- a) Zugelassene Veranstalter und Rundfunkanstalten, die bereits veranstaltete Programme über DVB-T verbreiten wollen, haben im Antrag das Programm zu nennen, bei privaten Programmen, die nicht in Berlin zugelassen sind, ist eine Kopie der Sendeerlaubnis beizufügen.

Zur Vorbereitung möglicher Auswahlentscheidungen sind von Veranstaltern, die nicht in Berlin-Brandenburg zugelassen worden sind, nähere Angaben zum Programm und zur gesellschaftsrechtlichen Zusammensetzung zu machen. Soweit Veranstalter diese Angaben im Zusammenhang mit der Belegung der Kabelkanäle im Berliner Kabelnetz gemacht haben, kann darauf verwiesen werden.

- b) Wer ein bisher noch nicht zugelassenes Fernsehprogramm über DVB-T veranstalten will, hat die für die Erteilung einer Sendeerlaubnis notwendigen Angaben zu machen. Der Antrag soll sich an den Anforderungen an Anträge für Kabelrundfunk, dort unter Nr. 2. B. - E., orientieren, soweit diese sich nicht auf Besonderheiten der Kabelverbreitung beziehen; die Anforderungen können bei der Medienanstalt angefordert oder auf der Internetseite der Medienanstalt (www.mabb.de) unter Zulassung -> Anträge abgerufen werden.

Die Angaben müssen erkennen lassen, welche Einschätzungen der Antragsteller seinen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde legt.

- c) Wenn mit dem Rundfunkprogramm verknüpfte digitale Dienste (elektronische Programmführer, Fernsehtext u. a.) angeboten werden sollen, sind diese unter Angabe der Kapazitätsanforderungen und der inhaltlichen Gestaltung näher zu beschreiben.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. August 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 1561** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altstadt, Flur 16, Flurstück 153, Karl-Liebknecht-Str. 9 a, Schwanstr. 20, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, 497 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem 4-geschossigen Wohn-/Geschäftshaus mit umfangreichen Anbauten (Bj. ca. 1900; Modernisierung 1995) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG abändernd festgesetzt auf: 680.000,00 EUR.

Im Termin am 29.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 88/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. August 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Peitz Blatt 2942** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

51,25/1000 (einundfünfzigkommafünfundzwanzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Peitz, Flur 7, Flurstück 425/20, Gebäude- und Freifläche Lindenstraße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 3.303 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss der Wohnanlage „Gut Luisenruh-1“; Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 2940 bis 2955); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht besteht an dem mit Ziffer SN 3 bezeichneten Kfz-Stellplatz.

Verfügungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumsseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verwalters.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 11.09.1996 und 18.03.1998 (UR 2130/96 und 623/98 - Notar Ruppelt, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 07.05.1998. versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmerwohnung, Lindenstraße 1 b, ca. 63,58 qm WF, gelegen in einer ca. 1996 errichteten 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Reihenhausbauung; Teil des „Wohnparks Luisenruh“ mit 36 Eigentumswohnungen; die Eigentumsanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des 1996 rekonstruierten barocken Gutshauses; das Grundstück ist Bestandteil des Denkmalbereiches „Gutsanlage Luisenruh“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 134/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. August 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Peitz Blatt 2947** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

62,12/1000 (zweiundsechzigkommazwölf Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Peitz, Flur 7, Flurstück 425/20, Gebäude- und Freifläche Lindenstraße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 3.303 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss der Wohnanlage „Gut Luisenruh-1“; Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 2940 bis 2955); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht besteht an dem mit Ziffer SN 8 bezeichneten Kfz-Stellplatz.

Verfügungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verwalters.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 11.09.1996 und 18.03.1998 (UR 2130/96 und 623/98 - Notar Ruppelt, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 07.05.1998.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmerwohnung, Lindenstraße 1, ca. 77,00 qm WF, gelegen in einer ca. 1996 errichteten 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Reihenhausbauung; Teil des „Wohnparks Luisenruh“ mit 36 Eigentumswohnungen; die Eigentumsanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des 1996 rekonstruierten barocken Gutshauses; das Grundstück ist Bestandteil des Denkmalsbereiches „Gutsanlage Luisenruh“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 142/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. August 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Peitz Blatt 2948** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

78,02/1000 (achtundsiebzigkommanullzwei Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Peitz, Flur 7,

Flurstück 425/20, Gebäude- und Freifläche Lindenstraße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 3.303 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss der Wohnanlage „Gut Luisenruh-1“; Nr. 9 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 2940 bis 2955); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht besteht an dem mit Ziffer SN 9 bezeichneten Kfz-Stellplatz.

Verfügungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verwalters.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 11.09.1996 und 18.03.1998 (UR 2130/96 und 623/98 - Notar Ruppelt, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 07.05.1998.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 4-Zimmerwohnung, Lindenstraße 1 c, ca. 96,80 qm WF, gelegen in einer ca. 1996 errichteten 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Reihenhausbauung; Teil des „Wohnparks Luisenruh“ mit 36 Eigentumswohnungen; die Eigentumsanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des 1996 rekonstruierten barocken Gutshauses; das Grundstück ist Bestandteil des Denkmalsbereiches „Gutsanlage Luisenruh“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 144/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. August 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Peitz Blatt 2951** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

76,12/1000 (sechsuundsiebzigkommazwölf Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Peitz, Flur 7, Flurstück 425/20, Gebäude- und Freifläche Lindenstraße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 3.303 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss der Wohnanlage „Gut Luisenruh-1“; Nr. 12 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 2940 bis 2955); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht besteht an dem mit Ziffer SN 12 bezeichneten Kfz-Stellplatz.

Verfügungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verwalters.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 11.09.1996 und 18.03.1998 (UR 2130/96 und 623/98 - Notar Ruppelt, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 07.05.1998.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 4-Zimmerwohnung, Lindenstraße 1 b, ca. 90,81 qm WF, gelegen in einer ca. 1996 errichteten 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Reihenhausbauung; Teil des „Wohnparks Luisenruh“ mit 36 Eigentumswohnungen; die Eigentumsanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des 1996 rekonstruierten barocken Gutshauses; das Grundstück ist Bestandteil des Denkmalsbereiches „Gutsanlage Luisenruh“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 152/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. August 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Peitz Blatt 2953** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

86,87/1000 (sechshundachtzigkommasiebenundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Peitz, Flur 7, Flurstück 425/20, Gebäude- und Freifläche Lindenstraße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 3.303 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss der Wohnanlage „Gut Luisenruh-1“; Nr. 14 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 2940 bis 2955); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht besteht an dem mit Ziffer SN 14 bezeichneten Kfz-Stellplatz.

Verfügungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verwalters.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 11.09.1996 und 18.03.1998 (UR 2130/96 und 623/98 - Notar Ruppelt, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 07.05.1998.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 4-Zimmerwohnung, Lindenstraße 1 a, ca. 107,77 qm WF, gelegen in einer ca. 1996 errichteten 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Reihenhausbauung; Teil des „Wohnparks Luisenruh“ mit 36 Eigentumswohnungen; die Eigentumsanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des 1996 rekonstruierten barocken Gutshauses; das Grundstück ist Bestandteil des Denkmalsbereiches „Gutsanlage Luisenruh“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 154/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. August 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Peitz Blatt 2956** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

44,97/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Peitz, Flur 7, Flurstück 708, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenstr. 1 D, 1 E, 1 F, 1 G, 1 H, 1 I, 1 J, 1 K, Größe: 6.263 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss der Wohnanlage „Gut Luisenruh-2“; Nr. 17 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Peitz Blätter 2956 bis 2975); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht besteht an den mit Ziffer SN 17 bezeichneten Kfz-Stellplätzen.

Verfügungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verwalters.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 11.09.1996 und 18.03.1998 (UR 2131/96 und 624/98 - Notar Ruppelt, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 07.05.1998.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmerwohnung, Lindenstraße 1 d, ca. 77,02 qm WF, gelegen in einer ca. 1996 errichteten 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Reihenhausbauung; Teil des „Wohnparks Luisenruh“ mit 36 Eigentumswohnungen; die Eigentumsanlage befindet sich in

unmittelbarer Nähe des 1996 rekonstruierten barocken Guts-
hauses; das Grundstück ist Bestandteil des Denkmalsbereiches
„Gutsanlage Luisenruh“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
02.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf: 59.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 162/07

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 9. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststra-
ße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Dre-
witz Blatt 848** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß
Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 55/1, Wald-
fläche, Am Pastling-See, Größe: 1.876 qm,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 55/2, Wald-
fläche, Am Pastling, Größe: 6.378 qm,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 55/3, Gebäu-
de- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasser-
fläche, Am Pastling 1, Größe: 41.471 qm

die im Grundbuch von **Drewitz Blatt 849** eingetragenen Grund-
stücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 38/1, Größe:
6.950 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 38/2, Land-
wirtschaftsfläche, Waldfläche, Große Heide, Größe:
12.367 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 54/2, Wald-
fläche, Am Pastling, Größe: 5.550 qm

das im Grundbuch von **Grabko Blatt 59** eingetragene Grund-
stück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grabko, Flur 1, Flurstück 31, Gebäude-
und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Past-
ling-See, Größe: 8.498 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich bei

- Grundbuch Drewitz Blatt 848
Grundstück lfd. Nr. 4 - unbebaut - Waldfläche
Grundstück lfd. Nr. 5 - bebaut mit Einfamilien-Wohn-/Wo-
chenendhaus, Bj. ca. 1972, Sanie-
rung 1998/1999, WF ca. 137,12 qm,
Pferdestall, Bj. ca. 1970, ehemalige
Waschräume
Lage: Am Pastling 1

Grundstück lfd. Nr. 7 - bebaut mit Einfamilien-Wohn-/Wo-
chenendhaus, Bj. ca. 1926, Sanie-
rung 1998/1999, WF ca. 130,11 qm,
teilunterkellert, ehemaliges Küchen-
gebäude, Bj. ca. 1964, ca. 1968 er-
weitert
Lage: Am Pastling 1

- Grundbuch Drewitz Blatt 849
Grundstück lfd. Nr. 1 - unbebaut - Waldfläche, Grünland
Grundstück lfd. Nr. 2 - unbebaut - Waldfläche, Grünland
Grundstück lfd. Nr. 3 - bebaut mit 2 Häusern, Haus 1: Bj.
ca. 1977, Sanierung ca. 1998/1999,
WF ca. 82,89 qm, teilunterkellert
Haus 2: Bj. ca. 1977, Sanierung ca.
1998/1999, WF ca. 81,30 qm
Lage: Am Pastling 1
- Grundbuch Grabko Blatt 59
Grundstück lfd. Nr. 1 - Einfamilien-Wohnhaus, Bj. ca. 1928,
teilunterkellert, Holzhaus - verfällt
bereits)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher
jeweils am 09.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt
festgesetzt:

Grundbuch Drewitz Blatt 848:

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 240,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 113.000,00 EUR + 900,00 EUR Zube-
hör

Grundstück lfd. Nr. 7 auf 95.000,00 EUR + 1.200,00 EUR Zu-
behör

Grundbuch Drewitz Blatt 849:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2.200,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 145.000,00 EUR + 1.800,00 Zubehör

Grundbuch Grabko Blatt 59:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 40 K 24/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststra-
ße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben
Blatt 4175** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Be-
standsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstück 116/46, Ge-
bäude- und Freifläche, Friedrich-Schiller-Straße 16,
Größe: 119 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit ei-
nem gewerblichen Gebäude - ehemalige Textilreinigung - zzt.
leer stehend, Massivbau, eingeschossig, Bj. ca. 1986)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
08.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf: 33.000,00 EUR.

Sicherheit ist in Höhe von 3.300,00 EUR zu leisten.

Geschäfts-Nr.: 40 K 34/04

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 27. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3047** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 47/36, Johnepark 11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 213 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 48/10, Johnepark, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 28 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 117.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.06.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Johnepark 11. Es ist bebaut mit Einfamilienreihenendhaus, Bauj. ca. 1994, in Massivbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss und seitl. Carport. Wohnfl. ca. 136 m², aufgeteilt auf EG, 1. OG und DG. Z. Z. der Begutachtung (Sept. 08) leer stehend. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 245/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 3. August 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ragow Blatt 982** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ragow, Flur 5, Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Eichenring, Größe 511 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 160.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.10.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Ragow, Eichenring 76. Es ist bebaut lt. Gutachten mit einem nicht unterkellerten, freistehenden massiven zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit EG, ausgebautem DG und einem Spitzboden, Bauj. ca. 2004/2005. Wohnfl. ca. 123 m², eigen genutzt, mit links angebautem Carport. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 255/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. August 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 1125** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichwalde, Flur 5, Flurstück 219, Größe 1.031 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 312.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Eichwalde, Egonstr. 7. Es ist lt. Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, ein- einhalbgeschossig, teilweise unterkellert, freistehend, ausgebaut DG, eigen genutzt, Bauj. ca. 1991/92, ca. 295 m² Wohn- u. Bürofläche. Raumaufteilung: UG: Büro, Heizungsraum, Waschkeller m. Duschbad, Abstellräume, Flur. EG: Wohn-/Esszimmer, 2 Büroräume, Küche, Bad, Flur, Eingangsbereich. OG: Schlafzimmer, 3 Büroräume, Bad, Flur. DG: Atelier. Auf dem Grundst. befindet sich eine Garage und ein Stellplatz vor der Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 416/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. August 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Niederlehme Blatt 836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlehme, Flur 4, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.456 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.07.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15751 Niederlehme; Karl-Marx-Straße 41. Es ist bebaut mit einem 1942 errichteten eingeschossigen Zweifamilienhaus mit Nebenglass. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 249/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. August 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3018** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Lichtenrader Chaussee 12 a, groß 600 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 227.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld OT Großziethen. Es ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter www.zvg.com kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 169/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. August 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2330** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 850, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 214 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 170.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.02.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15745 Wildau, Sanddornweg 39 und ist mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit voll ausgebautem Dachgeschoss, ca. 1995 errichtet, bebaut. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 68/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. August 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8830** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 198,18/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, groß 825 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen (Bäckerei) Nr. 2 mit Kellerraum Nr. 2 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 92.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.11.2003 eingetragen worden.

Zur Versteigerung kommen als Gewerbe (Bäckerei) genutzte Räumlichkeiten in einem mehrstöckigen, gemischt genutzten

Mehrfamilienhaus in Luckenwalde, Jänickendorfer Straße 71. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 209/2003

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Sieversdorf Blatt 1157** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sieversdorf	10	556	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstraße 40	1.394 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16845 Sieversdorf-Hohenofen, Dorfstraße 40, bebaut mit einer Landgaststätte, Bj. 1900, 1995 umfassend modernisiert, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 211.600,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85 a Absatz 1 ZVG).

Geschäftsnummer: 7 K 450/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 27. Mai 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick von **Neuholland Blatt 429** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Neuholland	104	11	Hamburger Chaussee 21, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Handwerk	4.556 m ²
4	Neuholland	104	13	Hamburger Chaussee 21, Verkehrsfläche Weg, Fahrweg	488 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16515 Neuholland, Hamburger Chaussee 21, bebaut mit einem Wohn- und Gewerbegebäude (2 Wohnungen, Büro, Ausstellungsräume, Wohnfl. 220,48 m², Gewerbefläche 265,20 m²) und einem Lagertrakt (Lagerfläche 213,12 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 165.000,00 EUR

Einzelwerte:

- a) Flurstück 11 - 164.700,00 EUR
- b) Flurstück 13 - 300,00 EUR.

Im Termin am 03.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftsnummer: 7 K 200/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 22. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Garlin Blatt 287** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Garlin, Flur 8, Flurstück 91, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 2.050 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Garlin, Flur 8, Flurstück 90/1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 3.094 m²,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Garlin, Flur 8, Flurstück 89/1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 4.322 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Garlin, Flur 8, Flurstück 88/1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 4.497 m²,
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Garlin, Flur 8, Flurstück 92, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 8.240 m²,

laut Gutachten bebaut mit einer Hotelanlage bestehend aus Bettenhaus (zweigeschossig, mit 5 Apartments, 36 Doppelzimmer sowie zwei Wirtschaftsräume), Zwischenbau (Hotelrezeption im Erdgeschoss und Wellnessbereich im Keller), Wirtschaftsgebäude und Gaststätte (Gastraum, Konferenzraum und Küche), Gesamtnutzfläche ca. 1.764 m²; gelegen Karstädter Str. 2 - 4 in 19357 Garlin; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

- lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses (Flurstück 91) auf 127.173,00 EUR
- lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses (Flurstück 90/1) auf 169.639,00 EUR
- lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses (Flurstück 89/1) auf 263.700,00 EUR
- lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses (Flurstück 88/1) auf 171.650,00 EUR
- lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses (Flurstück 92) auf 86.359,00 EUR

insgesamt auf 818.521,00 EUR.

Im Termin am 02.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 3/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Zehlendorf Blatt 155** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 6, Gemarkung Zehlendorf, Flur 8, Flurstück 471, 4.617 m²,
- laut Gutachter: unbebautes Grundstück in 16515 Oranienburg OT Zehlendorf, Liebenwalder Straße 3 b (Bauland, gemischte Baulandfläche und Verkehrsfläche),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

Im Termin am 18.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 7 K 560/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Zühlsdorf Blatt 2421** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Erbbaurecht an dem Grundstück Zühlsdorf Blatt 2420				
	Bestandsverzeichnis Nr. 1				
	Zühlsdorf				
		3	746	Verkehrsfläche, Straße	168 m ²
				Gartenstraße	
		3	744	Gebäude- und Freifläche,	440 m ²
				Wohnen	
				Wandlitzer Chaussee	
		3	742	Gebäude- und Freifläche,	435 m ²
				Wohnen	
				Wandlitzer Chaussee	

eingetragen in Abt. II Nr. 1, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung.

Der Erbbauberechtigte hat das Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich zur: Veräußerung des Erbbaurechts;

Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden; Reallasten sowie Dauerwohn-/Dauernutzungsrechten.

Eigentümer des belasteten Grundstücks:

Klaus-Jürgen Hennig, geboren am 10.03.1944.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 02.03.2000, 02.08.2001 und 25.04.2002 (UR-Nr. 184/00, 899/01 und 368/2002, Notarin Helga Angler in Berlin) bei Anlegung dieses Blattes hier eingetragen am 06.04.2004.

laut Gutachter: Erbbaurecht an die Grundstücke in 16515 Zühlsdorf, Wandlitzer Chaussee 19 (Wohngebäude, DG und Treppenhaus noch im Rohbaustand)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 135.000,00 EUR.

Geschäftszeichen: 7 K 217/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 29. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl- Marx- Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Wohnungsgrundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 7396, 7397, 7398, 7399, 7400** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7396

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	87,40 (siebenundachtzig 40/100)/10.000 stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Wohnen	(3.287 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfläche, Gartenland	(564 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574 m ²)
	Bergfelde	5	78	Berliner Straße 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697 m ²)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299 m ²)

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 11 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mietkeller Nr. 11 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt- Haus D -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 1996 (UR-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.

Blatt 7397

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	89,49 (neunundachtzig 49/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Wohnen	(3.287 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfläche, Gartenland	(564 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574 m ²)

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Bergfelde	5	78	Berliner Straße 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697 m ²)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299 m ²)

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 12 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mietkeller Nr. 12 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt- Haus D -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 1996 (UR-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.

Blatt 7398

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	69,91 (neunundsechzig 91/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Wohnen	(3.287 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfläche, Gartenland	(564 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574 m ²)
	Bergfelde	5	78	Berliner Straße 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697 m ²)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299 m ²)

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 13 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mietkeller Nr. 13 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt- Haus D -.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 1996 (UR-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.

Blatt 7399

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	96,57 (sechsunneunzig 57/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Wohnen	(3.287 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfläche, Gartenland	(564 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574 m ²)
	Bergfelde	5	78	Berliner Straße 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697 m ²)

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299 m ²)
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 14 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mietkeller Nr. 14 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt- Haus D -.					
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter					
Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 1996 (UR-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.					

Blatt 7400

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	69,91 (neunundsechzig 91/100)/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Wohnen	(3.287 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfläche, Gartenland	(564 m ²)
	Hohen Neuendorf	6	330		(574 m ²)
	Bergfelde	5	78	Berliner Straße 4 Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697 m ²)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299 m ²)
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 15 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mietkeller Nr. 15 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt- Haus D -.					
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7351 bis 7409); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andern Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter					
Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 1996 (UR-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.					

laut Gutachten: fünf vermietete Wohnungseigentume im 2. OG des Haus D des Aufteilungsplans, gelegen Berliner Straße/Ecke Parkstraße in 16540 Hohen Neuendorf, jeweils inkl. Kellerraum, Wfl.: zwischen 36,89 - 50,96 m², versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt im Grundbuch von Hohen Neuendorf
Blatt 7396 auf 60.800,00 EUR,
Blatt 7397 auf 63.000,00 EUR,
Blatt 7398 auf 50.100,00 EUR,
Blatt 7399 auf 67.200,00 EUR,

Blatt 7400 auf 50.100,00 EUR,
insgesamt auf 291.200,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 113/08

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Montag, 29. Juni 2009, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Hohen Neuendorf Blatt 7401, 7402 und 7404** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7401

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	69,51 (neunundsechzig 51/100) / 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ² , qm (37)
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330	Berliner Str. 4	(574)
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 16 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mieterkeller Nr. 16 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus D - Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter.					
Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;					

Blatt 7402:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	69,51 (neunundsechzig 51/100) / 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				7.458 m ² , qm (37)
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330	Berliner Str. 4	(574)
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 17 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mieterkeller Nr. 17 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus D - Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.					

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter	
				Ausnahmen:	
				Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;	

Blatt 7404:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	96,76 (sechsendneunzig 76/100)/10.000stel			Miteigentumsanteilen dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:	7.458 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche, Straße	(37)
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	(3.287)
	Hohen Neuendorf	6	329	Landwirtschaftsfl., Gartenland	(564)
	Hohen Neuendorf	6	330	Berliner Str. 4	(574)
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	(1.697)
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gewerbestraße 37	(1.299)
	verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D mit Ziffer 19 bezeichneten Wohnungseinheit nebst Mieterkeller Nr. 19 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus D - Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart.				
	Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter				
	Ausnahmen:				
	Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;				

laut Gutachten:

drei vermietete Wohnungseigentume im 2. OG des Haus D des Aufteilungsplans, gelegen Berliner Straße/Ecke Parkstraße in 16540 Hohen Neuendorf, jeweils inkl. Kellerraum, Wfl.: zwischen 36,89 - 51,06 m², versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt im Grundbuch von Hohen Neuendorf Blatt 7401 auf 50.100,00 EUR
Blatt 7402 auf 50.100,00 EUR
Blatt 7404 auf 66.800,00 EUR
insgesamt auf 167.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 114/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 30. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Staffelde Blatt 564** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Staffelde	5	83/2	GF, An der Linumer Str.	636 m ²
2	Staffelde	5	84/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Bergstr. 12 A, 12 B	601 m ²

laut Gutachter bebaut mit zwei Einfamilienwohnhäusern als Doppel-Wohnhaus und zwei Gartenlauben, gelegen Bergstraße 12 a, b in 16766 Staffelde; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 447.000,00 EUR.

Im Termin am 03.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 379/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 1. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Bad Wilsnack Blatt 1080** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bad Wilsnack	12	118	Gebäude- und Freifläche Nähe Glöwener Weg	615 m ²
2	Bad Wilsnack	12	119	Gebäude- und Freifläche Nähe Glöwener Weg	501 m ²

laut Gutachter:

Wohn- und Gewerbegrundstücke in 19336 Bad Wilsnack, Glöwener Weg 1, bebaut mit einem gemischt genutzten Gebäude (Wohnen und Gewerbe), Bj. ca. 1910, einem Lagergebäude (teilweiser Anbau an das Hauptgebäude, Bj. ca. 1950) und einer Garage (2 PKW-Stellplätze, Bj. ca. 2005) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 31.000,00 EUR.

Daneben werden die Einzelwerte der Grundstücke wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 12 Flurstück 118 auf 18.000,00 EUR.
Für das Grundstück Flur 12 Flurstück 119 auf 13.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 190/08

Amtsgericht Potsdam**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 2856** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Belzig, Flur 6, Flurstück 310/9, Gebäude- und Freifläche, Im Gewerbepark Seedoche 19, Größe: 2.969 m²,

versteigert werden.

Das vermietete Grundstück Gewerbepark Seedoche 19 in 14806 Belzig ist mit einer Büro- und Werkstatthalle (Baujahr etwa 1999, etwa 555 m² Nutzfläche) und einem Bürocontainer (Baujahr etwa 2005, etwa 31 m² Nutzfläche) bebaut. Auf dem Grundstück befinden sich u. a. noch ein betonierter Waschplatz (etwa 125 m²) mit Entwässerung, etwa 500 m² Schwerlastpflaster und eine Betriebstankstelle mit Leichtflüssigkeitsabscheider. Zubehör und der Tank werden nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 01.12.2008 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 137.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.03.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 102/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 24. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Michelsdorf Blatt 106** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Michelsdorf, Flur 2, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kietzstraße 14, Größe: 330 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Kietzstr. 14 in 14797 Kloster/Lehmin, Ortsteil Michelsdorf ist mit einer Doppelhaushälfte mit Anbau bebaut. Das eigen genutzte Gebäude von etwa 1929 besteht aus Erd- und ausgebautem Dachgeschoss mit einem Anbau und hat etwa 150 m² Wohnfläche. Die Grundstücksgrenzen sind verschiedentlich überbaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 77.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.11.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 442/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. Juni 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Bützer Blatt 536** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3 Flurstück 215 Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Feldstr. 1a, groß: 2.742 m² versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem denkmalgeschützten Gebäudeensemble bestehend aus 5 Gebäuden bebaut. Es besteht seit Jahren Instandhaltungsrückstau, erhebliche Schimmelbildung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.12.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

AZ: 2 K 511/07

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 30. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Alt Töplitz Blatt 698** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 137/2, Gebäude- und Freifläche, Zur alten Fährre 5, gr.: 764 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 58.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. August 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus (DDR-Typenbau „Heldringen“, Bj. 1981, Wfl. ca. 85,50 m²) mit 4 Zimmern, angebautem Windfang, Flur, Küche und Bad bebaut.

AZ: 2 K 268/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 30. Juni 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Rathenow Blatt 6081** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

alle Gemarkung Rathenow Flur 33

lfd. Nr. 1, Flurstück 125/1 Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Berliner Str. 28, 1.299 m²,

lfd. Nr. 2, Flurstück 125/2 Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Berliner Str. 28, 71 m²,

lfd. Nr. 3, Flurstück 123/1 Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Berliner Str. 28, 920 m²,

lfd. Nr. 4, Flurstück 123/2 Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Berliner Str. 28, 92 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 1 ist laut Gutachten mit einem Geschäftshaus mit Dachgeschosswohnung bebaut. Die Grundstücke Nr. 2 und 3 sind laut Gutachten mit verschiedenen Garagenzeilen überbaut. Das Grundstück Nr. 4 stellt sich als unbebaute Hoffläche dar. Postalische Anschrift: Berliner Straße 28.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.07.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 337.100,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:

lfd. Nr. 1, Flurstück 125/1: 300.000,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flurstück 125/2: 1.800,00 EUR

lfd. Nr. 3, Flurstück 123/1: 33.000,00 EUR

lfd. Nr. 4, Flurstück 123/2: 2.300,00 EUR.

AZ: 2 K 321/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 1. Juli 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Belzig Blatt 33** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Belzig, Flur 8, Flurstück 180/3, groß: 18 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Belzig, Flur 8, Flurstück 455, Straße der Einheit 25, Gebäude- und Freifläche, groß: 189 m² versteigert werden.

Die Grundstücke in der Str. der Einheit 25, 14806 Belzig sind mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus bebaut (EG: Gewerbe, Nutzfl. ca. 104 m², 1.OG: 3-Zi-Whg. Wfl. ca. 100 m², DG: 2-Zi-Whg, Wfl. ca. 62 m²).

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.03.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 235.000,00 EUR.

Davon entfallen auf

Flurstück 180/3: 50.000,00 EUR,

Flurstück 455: 170.200,00 EUR, Inventar 14.800,00 EUR.

Im Termin am 21.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 51/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 3. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Jeserig Blatt 957** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 395, Gebäude- und Freifläche, Farnenweg 2, 499 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2006, ca. 70,5 m² Wohnfläche. Carport. Bezugsfrei.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 115.000,00 EUR.

AZ: 2 K 69/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 6. Juli 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Fohrde Blatt 267** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fohrde, Flur 1, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Am See 24, 978 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 75.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1937, Wfl. ca. 97 m²) und Nebengebäude bebaut.

AZ: 2 K 225/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 10286** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 40,88/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam

Flur 23, Flurstück 225, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 1.969 m²,

Flur 23, Flurstück 226, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Lennestraße 20 a, groß: 970 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2.3 des Aufteilungsplanes.

Nach Inhaltsänderung ist mit dem Sondereigentum ... das Sondernutzungsrecht an dem ... mit Nr. 12 bezeichneten oberirdischen Kfz-Abstellplatz verbunden.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 89.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfällt auf die Einbauküche als Zubehör ein Betrag von 500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17.10.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung ist in der Lennestraße 20 a, 14469 Potsdam, im 2. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 20 Wohneinheiten gelegen (Sanierung 1996 - 1997). Die Wohnung verfügt über einen Wohnraum mit Balkon, Schlafraum, Bad, Küche, Flur und Abstellraum mit ca. 50 m² Wohnfläche.

AZ: 2 K 400/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch

von **Beelitz Blatt 4012** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Beelitz, Flur 11, Flurstück 186/6, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Weg, Brücker Str. 102, groß: 787 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 04.12.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus bebaut (Bj. ca. 1980, Wohn-/Nutzfläche ca. 150 m²).
AZ: 2 K 450/07

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 2975** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 18,83/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Glienicke, Flur 17, Flurstück 21/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 14, 4.943 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 22 des Aufteilungsplans (Sondernutzungsregelungen sind vereinbart: schraffiert gezeichnete Gartenfläche)

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 71.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2007 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung (Wfl. ca. 59 m²) liegt im Untergeschoss des Hauses Dorfstraße 14 e (Bj. ca. 1998).

Im Termin am 16. Juni 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 235/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 6674** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 12, Flurstück 623, Gebäude- und Freifläche Wohnen; Karl-Marx-Straße 90, groß: 1.038 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 838.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22.09.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit Gewerbe (Wellness) bebaut (Bj. Hauptgebäude 1926, 2 Anbauten 2003, Wohn-/Nutzfl. gesamt 567 m²).

AZ: 2 K 371/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Nudow Blatt 453** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nudow, Flur 1, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß: 378 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 183.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.01.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück Ebereschenweg 3 in 14558 Nuthetal (früher 14532 Nudow) ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut (Bj. ca. 2002, Wfl. ca. 100 m², eigen genutzt).

AZ: 2 K 7/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Belzig Blatt 2965** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Belzig, Flur 9, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Galgenberg, groß. 552 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Belzig, Flur 9, Flurstück 348, Gebäude- und Freifläche, Ritterhuder Str., groß. 680 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.02.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 52.000,00 EUR. Davon entfallen 24.000,00 EUR auf Flurstück 263 und 28.000,00 EUR auf Flurstück 348.

Es handelt sich um baureifes Land im ungeplanten Innenbereich.

Im Termin am 25.11.2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 43/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 31. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von

Brandenburg Blatt 13184 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 91, Flurstück 344/2, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenweg 14, 1.414 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus nebst Doppelgarage (Baujahr 1992, ca. 154 m² Wohnfläche zuzüglich ca. 152 m² Nutzfläche) bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 500.000,00 EUR.

Im Termin am 21.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 149/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. August 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 12416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Falkensee, Flur 29, Flurstück 361/2, Gebäude- und Freifläche, Straße der Jugend Nr. 17, groß: 1.643 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist im Straßenbereich mit einem Einfamilienhaus und im hinteren Teil mit Schuppen und Kleintierställe bebaut. Das Wohnhaus wurde im Jahr 1994 rekonstruiert bzw. vollkommen neu aufgebaut. Im Erdgeschoss befindet sich neben einem Wohnraum ein Büro, das über einen separaten Eingang verfügt. Im Oberschoss befindet sich eine Wohnung mit 4 Zimmer, Küche, Bad und Abstellraum. Die gesamte Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 192 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 266.000,00 EUR.

Im Termin am 10.04.2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 363/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 6. August 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die in den Grundbüchern von **Rathenow** eingetragenen Teileigentumsrechte bzw. Eigentumswohnungen, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

jeweils lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteile an dem Grundstück der Gemarkung Rathenow Flur 34, Flurstück 44,

Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Puschkinstraße 03, groß: 282 m²,

versteigert werden.

Rathenow Blatt 7828, 10,25/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum als Teileigentum (Büroräume) im Erdgeschoss rechts, Nr. 1 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 2 Räume, Diele und Toilette. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 35 m². Der Verkehrswert beträgt 15.700,00 EUR.

Rathenow Blatt 7829, 20,4/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 4 Zimmer, Küche, Flur/Diele Bad/WC. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 83 m². Die Wohnung ist in keinem bewohnbaren Zustand.

Der Verkehrswert beträgt 27.000,00 EUR.

Rathenow Blatt 7830, 14,39/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, Nr. 3 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 58 m².

Der Verkehrswert beträgt 26.700,00 EUR.

Rathenow Blatt 7831, 20,4/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links, Nr. 4 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 85 m².

Der Verkehrswert beträgt 38.800,00 EUR.

Rathenow Blatt 7832, 14,39/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts, Nr. 5 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 5 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 85 m².

Der Verkehrswert beträgt 30.900,00 EUR.

Rathenow Blatt 7833, 20,89/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links, Nr. 6 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Es handelt sich um 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 79 m².

Der Verkehrswert beträgt 42.200,00 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke wurden in die Grundbücher am 09.03.2005 eingetragen.

Im Termin am 18.01.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

AZ: 2 K 643-1/04 (verbunden mit 2 K 643-2 bis -6/04)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. August 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Erbbaugrundbuch von **Belzig Blatt 2659** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Belzig Blatt 2428 unter lfd. Nr. 45 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks Gemarkung Belzig, Flur 5, Flurstück 77/5, SE, groß: 1.701 m² in Abt. II Nr. 7 auf 99 Jahre seit dem Tage der Eintragung bis zum 06.10.2094,

versteigert werden.

Bei dem Erbaurecht handelt es sich um ein Sport-, Freizeit- und Fitnessgebäude (einschließlich 2 Wohnungen) mit den Angeboten für Bowling, Sauna, Squash, Gymnastik, Fitness und Gaststätte in der Martin-Luther-Str. 12 in 14806 Belzig. Die Nutz- und Wohnfläche beträgt etwa 1.409 m². Weitere Angaben sind aus dem Verkehrswertgutachten ersichtlich. Das Objekt ist vermietet.

Der Verkehrswert ist auf 700.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 29.10.2004 eingetragen.

Im Termin am 30.06.2006 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 74a ZVG versagt worden.

AZ: 2 K 618/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. August 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 6038** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 182, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Schopenhauerstraße 1, groß: 663 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem 3-geschossigen voll unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus (2 Gewerbeeinheiten und 10 Wohnungen (1 - 2 Zimmer) sowie einem 2-geschossigen nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftsanbau (1 Verkaufsraum, Nebenraum und Toilette und 1 Wohnung, 1 Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC und Abstellraum) mit einer Gesamtnutzfläche von etwa 123 m² und einer Gesamtwohnfläche von etwa 605 m² bebaut.

Der Verkehrswert ist auf 625.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.05.2002 eingetragen worden.

Im Termin am 28.02.2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 103/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. August 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 815** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

149,43/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1,

Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 174/4, Lehniner Straße, groß: 6.199 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss Haus Nr. 2 gelegenen Wohnung und Abstellraum im Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet, versteigert werden.

Die Wohnung hat drei Zimmer und befindet sich im Dachgeschoss rechts in einem Mehrfamilienhaus aus dem Jahr 1993 mit der postalischen Anschrift: Astrid-Lindgren-Platz 7 in 14822 Borkwalde. Die Wohnfläche beträgt etwa 68 m².

Der Verkehrswert ist auf 65.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.08.2003 eingetragen worden.

Im Termin am 24.09.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 218/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. August 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brück Blatt 2249** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Brück, Flur 2, Flurstück 168/1, Str. des Friedens, groß: 4.015 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten massiven Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Das Vorderhaus und der westliche Seitenflügel mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss (ca. 1995/1996) mit etwa 317 m² Wohn-/Nutzfläche. Der östliche Seitenflügel besteht aus Erd- und Obergeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss. Des Weiteren ist ein massives nicht unterkellertes hallenartiges Werkstattgebäude mit Dachboden (ca. 1988) mit einer Nutzfläche von etwa 432 m² vorhanden. Auf dem Grundstück befinden sich weiter zwei nicht unterkellerte Lagergebäude mit einer Nutzfläche von etwa 227 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 30.09.2005 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 237.000,00 EUR. Einrichtungsgegenstände von Wohnhaus, Werkstatt und Lagergebäuden werden nicht mit versteigert.

Im Termin am 23.05.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 413/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. August 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Golm Blatt 1339** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

158,37/10.000 MEA an dem Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1	Golm	2	343	Gartenland, an der Reiherbergstr.	800
			2	344/2 Gartenland, am Bahnhof	4.204
			2	345/2 Gartenland, am Bahnhof	3.542
			2	347/3 Ackerland, am Bahnhof	27
			2	379/2 Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Reiherbergstr.	499

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 3 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart, versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus drei Zimmern mit Balkon und befindet sich im Dachgeschoss des Hauses Reiherbergstr. 14 in Potsdam Golm aus dem Jahr 1007. Die Wohnfläche beträgt etwa 90 m².

Der Verkehrswert ist auf 105.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 20.07.2004 eingetragen.

Im Termin am 29.08.2006 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden. Die Wohnung ist vermietet.

AZ: 2 K 418/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. August 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Schmerzke Blatt 545** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmerzke, Flur 1, Flurstück 341, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, groß: 390 m², versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 2003 errichteten Einfamilienhaus (Fertigteilbauweise) bebaut. Das Haus ist nicht unterkellert und besteht aus Erd- und ausgebautem Dachgeschoss. Wohnfläche lt. Bauzeichnung ca. 143,57 m². Postalische Anschrift: Großmattenweg 28 in Brandenburg OT Neuschmerzke.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.05.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 166.000,00 EUR.

AZ: 2 K 203/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. September 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 3356** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 175,73/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Dallgow, Flur 6, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Kastanienstraße 18, groß: 1.508 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus Wohnzimmer als Durchgangszimmer mit Treppe zum Kellergeschoss und Zugang zur Terrasse, Schlafzimmer, Bad/WC und Küche. Im Kellergeschoss befindet sich ein Hobbyraum mit Zweiteilung entsprechend des Unterzuges zu Wohnzwecken (2 Kinderzimmer). Die Wohnfläche beträgt etwa 93 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 15.10.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 92.000,00 EUR. Das Objekt ist vermietet.

AZ: 2 K 403/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 30. September 2009, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Bredow Blatt 836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bredow, Flur 5, Flurstück 39, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 2.023 m², Gartenland, 1.070 m², An der Kirschenallee

versteigert werden.

Das Grundstück Berliner Str. 10 in 14641 Bredow ist ein Baugrundstück mit der Nutzungsart Wohnen und Gartenland. Es ist 2001 mit einem Mehrzweckgebäude (Garage und Abstellräume) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 98.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 487/07

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 2960** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 31, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 579, Größe: 4.220 m²

laut Gutachten: bebaut mit einem 1979 errichteten Heizhaus, seit Jahren ungenutzt, ehemals militärisch genutztes Objekt, abrisssreif, stark altlastenverdächtig; Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnahme

Lage: Erich-Mühsam-Weg 15 A, 16359 Biesenthal versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

AZ: 3 K 282/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 30. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5129** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 2717, Größe 514 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 2718, Größe 702 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 2719, Größe 13.839 m²

laut Gutachten: bebaut mit Hotelgebäude, Umnutzung 1995 aus Militärobjekt, Bj. ca. 1975, 20 Übernachtungseinheiten - 14 zeitgemäßer, 6 unzeitgemäßer Zustand, Renovierungs- und Umgestaltungsbedarf, solider Zustand; kein Energiepass vorliegend; Bebaubarkeit: tlw. (ca. 5.556 m²) gemäß § 34 BauGB - ungeplanter Innenbereich als Wohnbauflächen (W); Großteil (ca. 9.499 m²) gemäß § 35 BauGB - unbebaubarer Außenbereich
Lage: Kelmstr. 6 - 8, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Wert des Grundstücks auf 170.000,00 EUR

Wert des Zubehörs auf 22.500,00 EUR.

AZ: 3 K 364/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bruchmühle Blatt 249** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchmühle, Flur 2, Flurstück 220, Größe 550 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bruchmühle, Flur 2, Flurstück 215, Buchholzer Str. 22, Größe 1.086 qm

Laut Gutachten: lfd. Nr. 2 - Wohngrundstück, bebaut mit massivem unterkellerten Zweifamilienhaus, Bj. geschätzt ca. 1930, EG: 1 WE mit Flur, Kü., Gäste-WC, Bad und 3 Wohnräumen; DG: 1 WE mit Flur Kü., Bad, 1 Wohnraum und 2 Kammern, 1 Raum außerhalb der WE; Spitzboden nicht ausgebaut; teilweiser Beginn mit Instandsetzung und Modernisierung (tlw. nicht voll fachgerecht); weiterhin bebaut mit 2-geschoss. Remise (Stall/Lager), Bj. ca. 1930; Zustand altersentsprechend

lfd. Nr. 2 - Straßenland

Lage: Buchholzer Str. 22, 15345 Altlandsberg OT Bruchmühle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 220 auf 1.900,00 EUR

für das Flurstück 215 auf 103.000,00 EUR.

AZ: 3 K 447/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 2190** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 3, Flurstück 743, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fliederstr. 1, Größe 521 qm

Laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 2001, nicht unterkellert, Wohnfläche 93,66 qm; EG: Flur/Treppenhaus, WC mit Dusche, Wohnraum mit Erker, Kü., HWR;

Anbau: straßenseitige Garage und rückwärtiger Abstellraum; DG: Flur, Bad und 3 Wohnräume; Spitzboden (nicht ausgebaut): über Auszugtreppe erreichbar; Massivbauweise, Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf besteht, eigen genutzt

Lage: Finkenweg 1, 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

AZ: 3 K 407/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 20. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 9038** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 77,66 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 964, An der Angarastraße, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.268 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Kellerräumen in dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Reihenhauseigentum, belegen in der Zepernicker Chaussee 109, linke Haushälfte. Die Räume sind im Aufteilungsplan jeweils mit 2 bezeichnet.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit 2 bezeichneten rückwärtigen Gartenfläche mit einer Größe von ca. 62 qm zugeteilt. laut Gutachten: vermietete Eigentumswohnung in Zweifamilienhaus in einer Reihenanlage, Größe ca. 86,33 m², Baujahr 1970er Jahre

Lage: Zepernicker Chaussee 109, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

AZ: 3 K 501/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 2, das im Grundbuch von **Seefeld Blatt 955** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Seefeld, Flur 2, Flurstück 430, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 16, Größe 498 m²

laut Gutachten vom 27.02.2009: Grundstück mit Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1900, Wohnfläche ca. 150 m², aus 2-geschossigem westlichen und 1-geschossigem östlichen Teil bestehenden Wohnhauses in Massivbauweise (Mauerwerk), DG im westlichen Teil-Holzfachwerk mit Mauerwerksausfachung, augenscheinlich sanierungsbedürftiger Zustand u. a. Putz-/Mauerwerkschäden, Durchfeuchtungen, mit Sanierungsmaßnahmen wurde offenbar tlw. begonnen, Nebengebäude soweit einsehbar: Schuppen. Zur Ortsbegehung bestand kein Zugang zu Grundstück und Gebäude. Die Begutachtung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme des Objektes von der Grundstücksgrenze aus. Lage: Seestraße 16, 16356 Werneuchen OT Seefeld-Löhme versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

AZ: 3 K 99/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2441** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 43/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Schwanebeck, Flur 7,

Flurstück 863, Größe 2.262 m²

Flurstück 864, Größe 3.768 m²

Flurstück 865, Größe 3.403 m²

Flurstück 880, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.187 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 4 im Obergeschoss Aufgang H gelegenen Wohnung sowie Keller-raum jeweils Nr. 77 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten vom 17.10.2005: 1-Zimmer-Wohnung nebst Kellerraum in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1995), im OG Mitte links, Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz, guter, sehr gepflegter Zustand, kleinere Mängel vereinzelt Verwitterungen an den Holzfenstern, leichte Rissbildungen an d. Zimmerdecke, einschließl. Keller und Stellplatz, vermietet

Lage: Eichenring 4, 16341 Panketal versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Im Termin am 09.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 949/04

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde

Aufgebot

Die Melitta Teitge

wohnhaft in 60598 Frankfurt am Main, Hasenpfad 50

hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Kagel Blatt 350 eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Kagel, Flur 1, Flurstück 240, Größe 12.159 m²) gemäß § 927 BGB beantragt.

Im Grundbuch ist der Taxator Walter Glienicke in Berlin-Karlshorst zu 1/2 Anteil als Eigentümer eingetragen.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 16. Juli 2009, 10:00 Uhr, Saal 210,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Fürstenwalde, den 31.03.2009

Geschäfts-Nr.: 12 C 192/08

Amtsgericht Oranienburg

Aufgebot

Die Dybuis GmbH, Beckerstraße 9, 12157 Berlin,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Vasco Varduhn

- Antragsteller -

hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Hennigsdorf Blatt 7928 in Abteilung III unter laufender Nummer 3 eingetragene 100.000,00 DM Grundschuld für Gabriele Pies geb. Wienkötter abgetreten an die Dybuis GmbH in Hennigsdorf beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 14. Oktober 2009, 9:00 Uhr

Berliner Str. 38, Geschoss I, Saal VII, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Oranienburg, 09.04.2009

AZ: 29 C 354/08

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Hochschule Lausitz

Bekanntmachung zum Dienstsiegel der Hochschule Lausitz (FH)

Am 31. März 2009 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 169 des Präsidenten der Hochschule Lausitz (FH) die am 10. Februar 2009 durch den Senat der Hochschule Lausitz (FH) erlassene Siegelordnung veröffentlicht.

Dadurch wurde mit Ablauf des 31. März 2009 das bisher ver-

wendete Dienstsiegel mit der Umschrift „Fachhochschule Lausitz“ und dem in der Mitte befindlichen Wappen des Landes Brandenburg ungültig.

Mit Wirkung ab 1. April 2009 zeigt das neue Dienstsiegel der Hochschule Lausitz (FH) in der Mitte das Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift „Hochschule Lausitz (FH)“.

Das Dienstsiegel wird als Farbdrucksiegel mit Holzgriff mit den Durchmessern 35 mm und 20 mm (Kennziffern: 1 bis 6) sowie als Prägesiegel mit einem Durchmesser von 35 mm (Kennziffern: 1 und 2) verwendet.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gemeinde Brieselang

Stellenausschreibung: **Fachbereichsleiter der Zentralverwaltung**

Die Gemeinde Brieselang ist eine dynamisch wachsende Gemeinde westlich von Berlin im Havelland. Sie zeichnet sich besonders durch eine sehr gute Verkehrsanbindung, eine junge Bevölkerungsstruktur, eine starke Wirtschaft, eine gute Versorgung und ein an Natur reiches Umfeld aus. Die Bevölkerung ist von 1990 bis zum heutigen Tage von ca. 4.000 auf fast 11.000 Einwohner angewachsen und wächst stetig weiter.

Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene Hochschulausbildung als Verwaltungsfachwirt oder Volljurist
- Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder Ähnlichem
- Führungskompetenz, gewandtes und sicheres Auftreten und ein hohes Maß an Kommunikationskompetenz - Erfahrungen in der Projektarbeit

- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft
- Kenntnisse im Zivilrecht, Kommunalrecht und übrigen Verwaltungsvorschriften

Wir bieten Ihnen:

- Die Leitung der Zentralverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister
- Sie leiten und führen strategische Projekte
- Einen Arbeitsvertrag nach dem TVÖD (E 12) zum nächstmöglichen Eintrittstermin als leitender Mitarbeiter

Die Bewerbung ist mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 18. Mai 2009 einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

**Gemeinde Brieselang - Der Bürgermeister-
Am Markt 3
14656 Brieselang
Kennwort: Bewerbung Fachbereichsleiter
Zentralverwaltung**

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2008 und Eintragung beim zuständigen Registergericht am 03.04.2009 wurde der Verein Cottbuser-IT-Symposium e. V. (i. L.) - VR 1850 CB - aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Mike Bartz
Bergstr. 31
03130 Spremberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.